



Fritz Koller

# **Die österreichische Archivgesetzgebung und ihre Bedeutung für die Kommunalarchive**

Arbeitskreis der Kommunalarchivarinnen und  
Kommunalarchivare Wels, 24. April 2010



1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



- 1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung**
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick





INVENTARE  
ÖSTERREICHISCHER STAATLICHER ARCHIVE

III.  
INVENTAR  
DES LANDESREGIERUNGS-  
ARCHIVS IN SALZBURG

BEARBEITET VON DEN BEAMTEN  
DIESES ARCHIVS IM AUFTRAGE DES  
K. K. MINISTERIUMS DES INNERN



WIEN 1912  
AUS DER K. K. HOF- UND STAATSDRUCKEREI



- 1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung**
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
- 2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder**
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz**
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick





# BUNDESGESETZBLATT

## FÜR DIE REPUBLIK ÖSTERREICH

Jahrgang 1999 Ausgegeben am 17. August 1999 Teil I

162. Bundesgesetz: Bundesarchivgesetz  
(NR: GP XX RV 1597 AB 2010 S. 179, BR: 6012 AB 6040 S. 657.)

### 162. Bundesgesetz über die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von Archivgut des Bundes (Bundesarchivgesetz)

Der Nationalrat hat beschlossen:

#### 1. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Geltungsbereich

§ 1. Dieses Gesetz regelt die Archivierung und die Nutzung von Archivgut des Bundes.

##### Begriffsbestimmungen

§ 2. Im Sinne dieses Bundesgesetzes bedeuten:

1. **Archivalien:**  
Archivalien gemäß § 25 Abs. 1 des Denkmalschutzgesetzes, BGBl. Nr. 533/1923.
2. **Schriftgut:**  
Schriften gemäß § 25 Abs. 2 des Denkmalschutzgesetzes, ausgenommen persönliche Unterlagen wie beispielsweise Aufzeichnungen und Notizen.
3. **Archivgut:**  
Archivalien, die nach dem Denkmalschutzgesetz unter Schutz stehen.
4. **Archivgut des Bundes:**  
Archivgut, das bei folgenden Einrichtungen in Wahrnehmung der Aufgaben anfällt:
  - a) Bundesdienststellen;
  - b) bei juristischen Personen öffentlichen Rechts, die durch einfaches Bundesgesetz eingerichtet sind;
  - c) Unternehmungen, an denen der Bund mit mindestens 50 vH des Grund-, Stamm- oder Eigenkapitals beteiligt ist oder die der Bund durch andere finanzielle oder sonstige wirtschaftliche oder organisatorische Maßnahmen beherrsicht und die im Allgemeininteresse liegende Aufgaben nichtgewerblicher Art erfüllen;
  - d) Stiftungen und Fonds, wenn der Bund überwiegend das Stiftungs- oder Fondsvermögen bereitgestellt hat;
  - e) Stiftungen, Fonds und Anstalten, die von Organen des Bundes oder von Personen verwaltet werden, die hierzu von Organen des Bundes bestellt sind.
5. **Archivieren:**  
Erfassen, Übernehmen, Verwahren, Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen, Verwerten und Nutzbarmachen von Archivgut des Bundes für die Erforschung der Geschichte und Gegenwart, für sonstige Forschung und Wissenschaft, für die Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung sowie für berechnete Belange der Bürger.
6. **Archiv:**  
Einrichtung, welche ausschließlich oder überwiegend Tätigkeiten gemäß Z 5 wahrnimmt.
7. **Archiv des Bundes:**  
Das Österreichische Staatsarchiv, die Archive der Bundesdienststellen und der Einrichtungen, denen nach diesem Gesetz die Archivierung von Archivgut des Bundes obliegt.



# Österreichisches Staatsarchiv, Wien-Erdberg





1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz**
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



# LANDESGESETZBLATT FÜR KÄRNTEN

Jahrgang 1997

Herausgegeben am 9. Mai 1997

23. Stück

40. Gesetz: Kärntner Landesarchivgesetz

40. Gesetz vom 30. Jänner 1997, mit dem das Kärntner Landesarchiv als Anstalt eingerichtet wird (Kärntner Landesarchivgesetz – K-LAG)

Der Landtag von Kärnten hat beschlossen:

## 1. Abschnitt

### Allgemeine Bestimmungen

#### § 1

##### Geltungsbereich

(1) Dieses Gesetz regelt die Archivierung des bei den Behörden und Dienststellen von inländischen Gebietskörperschaften, bei deren Rechts- oder Funktionsvorgängern sowie bei sonstigen juristischen und natürlichen Personen des öffentlichen oder privaten Rechts entstandenen Schrift-, Bild- oder Tonschriftgutes, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist.

(2) Vom Geltungsbereich dieses Gesetzes ausgenommen ist die Archivierung des Schrift-, Bild- und Tonschriftgutes, das bei einer gesetzlich anerkannten Kirche oder Religionsgesellschaft oder bei einem aufgrund ihrer Rechtsvorschriften gebildeten Rechtsträger entstanden ist.

(3) Soweit in diesem Gesetz Funktionsbezeichnungen in ausschließlich männlicher Form verwendet werden, sind beide Geschlechter gemeint; solche Funktionsbezeichnungen dürfen auch in der Form verwendet werden, die das Geschlecht einer Funktioninhaberin zum Ausdruck bringt.

#### § 2

##### Abgrenzung von Bundeszuständigkeiten

Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmalschutzes (Archiveschutzes) und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

#### § 3

##### Begriffsbestimmungen

Im Sinne dieses Gesetzes gelten als

- a) Archivgut: archivwürdige Unterlagen;
- b) Unterlagen: Schrift-, Bild- und Tonschriftgut, wie Handschriften, Urkunden, Akten und sonstige Schriftstücke, Karten, Pläne, Siegel, Amtdruckschriften, Bild-, Film- und Tonmaterial, sonstige Datenträger sowie Dateien einschließlich der Hilfsmittel für deren Erfassung, Ordnung, Verwaltung, Benützung, Nutzbarmachung und Auswertung;
- c) archivwürdig: alle Unterlagen, die
  1. aufgrund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind,
  2. die benötigt werden
    - aa) für die geordnete Fortführung der Verwaltung oder für Zwecke der Gesetzgebung oder der Rechtsprechung,
    - bb) für die wissenschaftliche Forschung,
    - cc) zur Sicherung berechtigter Interessen Betroffener, deren Rechtsnachfolger oder Dritter und
    - dd) für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart des Landes Kärnten;
- d) Archivierung: die planmäßige Erfassung, Ordnung, Verwaltung, Nutzung, Nutzbarmachung und Auswertung archivwürdiger Unterlagen;
- e) Archivalien: archivierte Unterlagen.

#### § 4

##### Einrichtung der Anstalt

- (1) Zur Archivierung des Archivgutes im Land Kärnten, dessen Erhaltung und Bewahrung im öffentlichen Interesse des Landes Kärnten gelegen ist, wird eine Anstalt öffentlichen Rechts mit eigener Rechtspersönlichkeit eingerichtet. Die Anstalt führt die Be-

Salzburger Landesarchiv



## Kärntner Landesarchiv, Klagenfurt





1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz**
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



1687

307

## Landesgesetzblatt für Wien

Jahrgang 2000      Ausgegeben am 17. Oktober 2000      55. Stück

55. Gesetz: Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG).

55.

**Gesetz betreffend die Sicherung, Aufbewahrung und Nutzung von in Eigentum oder Verwahrung der Stadt Wien befindlichem Archivgut (Wiener Archivgesetz – Wr.ArchG)**

Der Wiener Landtag hat beschlossen:

### I. Abschnitt

#### Allgemeine Bestimmungen

##### Geltungsbereich und Abgrenzung zu Bundeszuständigkeiten

§ 1. (1) Dieses Gesetz regelt die Sicherung und Aufbewahrung sowie die Nutzung von Archivgut, das sich im Eigentum der Stadt Wien befindet oder von dieser verwahrt wird.

(2) Die Zuständigkeiten des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmalschutzes (Archivalienschutz), den Angelegenheiten der Archivierung von Archivgut des Bundes und des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, werden von diesem Gesetz nicht berührt.

##### Grundsätze der Archivierung

§ 2. (1) Gegenstand der Archivierung sind archivwürdige Unterlagen des Landes und der Stadt Wien (§ 3 Z 3) und solche, die Wien betreffen.

(2) Das Archivieren (§ 3 Z 4) hat insbesondere die Aufgabe, zur Wahrung der Rechtssicherheit beizutragen und die Verwaltungsführung zu unterstützen. Das Archivieren liegt im öffentlichen Interesse und schafft die Voraussetzungen für historische und sozialwissenschaftliche Forschung.

##### Begriffsbestimmungen

§ 3. Im Sinne dieses Gesetzes bedeuten:

##### 1. Unterlagen:

Unterlagen sind alle aufgezeichneten Informationen, wie Schrift-, Bild- und Tonaufzeichnungen, unabhängig vom Informationsträger, sowie alle Hilfsmittel und ergänzenden Daten, die für das Verständnis dieser Informationen, deren Nutzung und Auswertung notwendig sind.

##### 2. Archivgut:

Archivgut sind archivwürdige Unterlagen.

##### 3. Archivwürdig:

Archivwürdig sind Unterlagen, die auf Grund ihrer rechtlichen, politischen, wirtschaftlichen, sozialen oder kulturellen Bedeutung für Gesetzgebung, Rechtsprechung, Verwaltung, berechnete Beiträge der Bürger, wissenschaftliche Forschung sowie für das Verständnis von Geschichte und Gegenwart von bleibendem Wert sind oder die auf Grund von Rechtsvorschriften dauernd aufzubewahren sind.

##### 4. Archivieren:

Archivieren bedeutet das Erfassen, Bewerten, Übernehmen, dauernde Verwahren oder Speichern sowie das Erhalten, Instandsetzen, Ordnen, Erschließen und Nutzarmachen von Archivgut.

##### 5. Archivgut des Landes und der Stadt Wien:

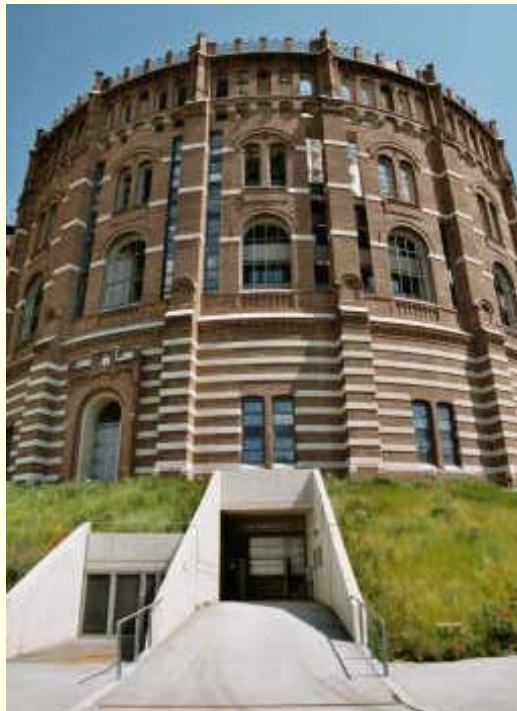
Dies sind archivwürdige Unterlagen

a) der in § 8 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung-WSiV) genannten Organe der Gemeinde sowie weiterhin durch Landesgesetz eingerichteter Organe der Gemeinde Wien und deren Rechtsvorgänger sowie Funktionsvorgänger,

b) der in § 113 und § 114 der Verfassung der Bundeshauptstadt Wien (Wiener Stadtverfassung – WSiV) genannten Organe der Gesetzgebung und Vollziehung des Landes sowie weiterer



## Wiener Stadt- und Landesarchiv, Wien-Simmering







1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz**
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
3. Resümee und Ausblick



P.b.b. 01Z022528 K  
Erscheinungsort Linz  
Verlagsvertrieb 4021 Linz

Seite 215

# LANDESGESETZBLATT FÜR OBERÖSTERREICH

Jahrgang 2003      Ausgegeben und versendet am 30. Juni 2003      83. Stück

Nr. 83    ÖG. Archivgesetz  
(XXV. Gesetzgebungsperiode: Regierungsvorlage Beilage Nr. 1722/2003, Ausschussbericht Beilage Nr. 1751/2003, 55. Landtagsitzung)

Nr. 83  
Landesgesetz

über die Sicherung, die Aufbewahrung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (ÖG. Archivgesetz)

Der ÖG. Landtag hat beschlossen:

**INHALTSVERZEICHNIS**

**1. ABSCHNITT  
ALLGEMEINES**

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

**2. ABSCHNITT  
VERFAHREN DER ARCHIVIERUNG**

- § 3 Allgemeines
- § 4 Archivgut von öffentlichem Interesse
- § 5 Schutzfristen
- § 6 Benutzung
- § 7 Recht auf Auskunft und Gegendarstellung
- § 8 Übergabeprotokoll
- § 9 Erhaltung und Schutz des Archivguts
- § 10 Unveräußerbarkeit
- § 11 Archivkuratorinnen und Archivkuratoren

**3. ABSCHNITT  
OBERÖSTERREICHISCHES LANDESARCHIV**

- § 12 Organisationsform und Leitung
- § 13 Aufgaben
- § 14 Deposita

**4. ABSCHNITT  
KOMMUNALARCHIVE**

- § 15 Kommunales Archivgut und Kommunalarchive

**5. ABSCHNITT  
BEHÖRDEN UND SCHLUSSBESTIMMUNGEN**

- § 16 Behörden
- § 17 Verweisungen
- § 18 In-Kraft-Treten

**1. ABSCHNITT  
ALLGEMEINES**

§ 1

**Geltungsbereich**

(1) Dieses Landesgesetz regelt das Archivieren, die Sicherung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse sowie die Tätigkeit jener Archive in Oberösterreich, die öffentliches Archivgut verwahren (öffentliche Archive).

(2) Dieses Landesgesetz gilt nicht für  
1. Personen und Einrichtungen, die dem Bundesarchivgesetz unterliegen,

2. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgemeinschaften oder für Rechtsträger, die auf Grund von deren Rechtsvorschriften gebildet wurden,  
3. sonstige Personen oder Einrichtungen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut oder Archivgut von öffentlichem Interesse darstellen.

(3) Soweit durch Bestimmungen dieses Landesgesetzes der Zuständigkeitsbereich des Bundes, insbesondere in den Angelegenheiten des Denkmal- und Archivalienschutzes sowie des Ausfuhrverbotes für Kulturgut, berührt wird, sind sie so auszulegen, dass sich keine über die Zuständigkeit des Landes hinausgehende rechtliche Wirkung ergibt.

§ 2

**Begriffsbestimmungen**

Im Sinn dieses Landesgesetzes bedeutet:

**1. Archivgut des Landes:**

- a) alle archiwwürdigen Unterlagen, die bei Behörden und Dienststellen des Landes einschließlich der Landesregierung sowie beim Landtag einschließlich des ÖG. Landesrechnungshofs oder deren Rechts- oder Funktionsvorgängern angefallen sind,
- b) jene archiwwürdigen Unterlagen, die von Bundesbehörden und -einrichtungen im Sinn des § 2 Z. 4 des Bundesarchivgesetzes mit Sitz in Oberösterreich dem Land Oberösterreich übereignet und vom ÖG. Landesarchiv übernommen wurden, sowie
- c) jene archiwwürdigen Unterlagen, die vom ÖG. Lan-

Salzburger Landesarchiv



## Oberösterreichisches Landesarchiv, Linz





1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz**
3. Resümee und Ausblick



  
**Land Salzburg**  
**Landesgesetzblatt**

Jahrgang 2008 Kundgemacht im Internet unter [www.salzburg.gv.at](http://www.salzburg.gv.at) am 30. Juni 2008

Die Gesetzmaterien zum folgenden Gesetz (Bil LT 13, GP: Regierungsvorlage 445 und Ausschussbericht 485, jeweils 5. Sess.) können von der Landtagskanzlei, Postfach 527, 5010 Salzburg, Telefon (0662) 80 42-32 10, Fax (0662) 80 42-27 73, zum Selbstbestimmten Preis bezogen werden bzw sind unter der Internet-Adresse <http://www.salzburg.gv.at/pol-ver/landtag/sp-aktuell.htm> abrufbar.

**53. Gesetz vom 23. April 2008 über die Sicherung und Nutzung von öffentlichem Archivgut sowie die Tätigkeit der damit betrauten Archive (Salzburger Archivgesetz)**

Der Salzburger Landtag hat beschlossen:

**Inhaltsverzeichnis**

- § 1 Anwendungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen
- § 3 Archivierung
- § 4 Schutzfristen
- § 5 Benutzung
- § 6 Erhaltung und Schutz des Archivgutes
- § 7 Salzburger Landesarchiv
- § 8 Gemeindearchive
- § 9 Behörden
- § 10 Verweisungen
- § 11 Inkrafttreten

**Anwendungsbereich**

**§ 1**

(1) Dieses Gesetz regelt das Archivieren, die Sicherung und die Nutzung von öffentlichem Archivgut und Archivgut von öffentlichem Interesse sowie die Tätigkeit jener Archive im Land Salzburg, die öffentliches Archivgut verwahren (öffentliche Archive).

(2) Dieses Gesetz gilt nicht für

1. Personen und Einrichtungen, die dem Bundesarchivgesetz unterliegen;
2. gesetzlich anerkannte Kirchen und Religionsgesellschaften oder für Rechtsträger, die auf Grund von deren Rechtsvorschriften gebildet sind;
3. sonstige Personen und Einrichtungen, soweit ihre Unterlagen nicht öffentliches Archivgut oder Archivgut von öffentlichem Interesse darstellen;
4. die Archive der im Landtag vertretenen politischen Parteien.

**Begriffsbestimmungen**

**§ 2**

Im Sinn dieses Gesetzes bedeutet:

1. Archivgut des Landes:
  - a) alle archivwürdigen Unterlagen, die bei Behörden und Dienststellen des Landes mit Ausnahme der betriebsähnlichen Einrichtungen (lit d), aber einschließlich den Büros der Regierungsmitglieder sowie beim Landtag und beim Landesrechnungshof anfallen;

Salzburger Landesarchiv



# Salzburger Landesarchiv, Salzburg





1. Kürzest-Geschichte der österreichischen Archivgesetzgebung
2. Die Archivgesetze des Bundes und der Länder
  - 2.1. Bundesarchivgesetz
  - 2.2. Die Archivgesetze der Länder
    - 2.2.1. Kärntner Landesarchivgesetz
    - 2.2.2. Wiener Archivgesetz
    - 2.2.3. Oberösterreichisches Archivgesetz
    - 2.2.4. Salzburger Archivgesetz
- 3. Resümee und Ausblick**



Fritz Koller

# **Die österreichische Archivgesetzgebung und ihre Bedeutung für die Kommunalarchive**

Arbeitskreis der Kommunalarchivarinnen und  
Kommunalarchivare Wels, 24. April 2010